

Hafenordnung des Wassersportverein Tespe e.V.

- 1.) Die Hafenordnung ist von jedem Nutzer der Hafenanlage unbedingt einzuhalten.
- 2.) Die Vereinsanlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- 3.) Während der Mittagszeit, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie in der Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 09.00 Uhr ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
- 4.) Das Befahren des Hafenbereiches mit dem PKW ist nur kurzzeitig zum Be- und Entladen gestattet. **Grundsätzlich sind die Parkplätze am Sanitärgebäude zu nutzen. Trailer dürfen nur ohne Zugfahrzeug auf dem ausgewiesenen Trailerstellplatz (nicht langfristig) abgestellt werden.**
- 5.) Auf dem gesamten Vereinsgelände ist das Angeln und das Führen von Hunden ohne Leine untersagt. Nicht vermeidbare Schleif- und Lackierarbeiten am Boot bedürfen der Rücksprache mit dem Hafenmeister.
- 6.) Auf der gesamten Wasserfläche des Hafenbereichs, einschließlich der Zufahrt, ist die Geschwindigkeit so anzupassen, dass Sog und Wellenschlag unbedingt vermieden wird. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, haftet der Verursacher.
- 7.) Auf eine ordnungsgemäße Vertäuung der Boote, insbesondere bei Sturm, ist unbedingt zu achten. **Für den Fall, dass eine Vertäuung nicht ausreichend erscheint, hat der Hafenmeister oder der Vorstand das Recht (nicht die Pflicht!) die Boote zu betreten und die Vertäuung nach zu bessern. Dadurch entsteht keine Haftung seitens des Vereins.**
- 8.) Das Betanken der Boote ist nur mit äußerster Vorsicht gestattet und nur dann, wenn geeignete Hilfsmittel verwendet werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Kraftstoff ins Wasser gelangt.
- 9.) Jeder Liegeplatzinhaber muss im Besitz einer gültigen Sportboothaftpflichtversicherung sein. Das gilt auch für Tageslieger.
- 10.) Die Liegeplätze werden vom Hafenmeister vergeben und sind einzuhalten. Gastlieger verpflichten sich zur Zahlung der Hafengebühren. **Sollte weder der Hafenmeister, noch ein anderes Vorstandsmitglied zum Kassieren anwesend sein, sind die Hafengebühren mit einem kleinen Hinweis in die Geldbox im Schlüsselkasten zu werfen.**
- 11.) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das unnötige Verbrauchen des Wassers, die Benutzung der Bordtoilette ohne Fäkalientank, der Betrieb von Bilgenpumpen, sowie jegliche andere Verunreinigung des Wassers oder des Hafengeländes untersagt.
- 12.) **Das Grillen auf dem Steg ist untersagt. Auf den Booten dürfen nur geeignete Grills verwendet werden. Eine Geruchsbelästigung ist zu vermeiden.**
- 13.) **Die Nutzung der Slipanlage ist nur Liegeplatzinhabern und Fördermitgliedern gestattet. Das Slippen von Booten ohne Liegeplatz in der Hafenanlage ist gebührenpflichtig. Ausnahmen regelt der Hafenmeister oder der Vorstand.**
- 14.) Wird von Mitgliedern oder Gästen gegen die Hafenordnung verstoßen, wird der Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen.